

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Produktes und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

SDB-Ref

Beckenreiniger alkalisch
07550

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

Gewerbliche Verwendung

Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte)

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Steinbach International GmbH

L. Steinbach Platz 1 4311 Schwertberg

Österreich

Telefon: +43 7262 61431 1000 E-Mail: info@steinbach-group.com

E-Mail (sachkundige Person): sdb@steinbach-group.com

Nationaler Kontakt (Schweiz)

GWM Agency AG
Räffelstrasse 25
8045 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 44 455 50 60

1.4 Notrufnummer

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Öffnungszeiten
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	1090 Wien	+43 1 406 4343 (24h)	
Schweiz	Toxzentrum Zürich / Tox Info Suisse	8032 Zürich	+41 44 251 51 51 / CH: 145	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort

Gefahr

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Schweiz: de Seite: 1 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhande-

ne Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Ethylendiamintetraessigsäure, Tetranatriumsalz; Isotridecano-

lethoxylat, Polymer, 5-20 EO; Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sul-

fatiert, Na-Salz

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0, 1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Zubereitungen

Beschreibung der Zubereitung

Stoffname	Kennung	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Gew%
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr. 112-34-5	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(1)</u>	5 – < 10
	EG-Nr. 203-961-6			
	Index-Nr. 603-096-00-8			
	REACH RegNr. 01-2119475104-44-xxxx			
Ethylendiamintetraessigsäure, Tetranatriumsalz	CAS-Nr. 64-02-8	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Dam. 1 / H318		2,5 - < 5
	EG-Nr. 200-573-9	2,000		
	Index-Nr. 607-428-00-2			
	REACH RegNr. 01-2119486762-27-xxxx			
lsotridecanolethoxylat, Poly- mer, 5-20 EO	CAS-Nr. 69011-36-5	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318		2,5 - < 5
	EG-Nr. 500-241-6			

Schweiz: de Seite: 2 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Stoffname	Kennung	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Gew%
Fettalkohol C12-14, ethoxy- liert, sulfatiert, Na-Salz	CAS-Nr. 68891-38-3 EG-Nr. 500-234-8 REACH RegNr. 01-2119488639-16-xxxx	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412		< 2,5

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	-	-	1.913 ^{mg} / _{kg} 1,5 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Staub/Ne- bel
lsotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	•	-	500 ^{mg} / _{kg}	oral
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 5 % ≤ C < 10 %	-	-	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Massnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Massnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fliessendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). In kleinen Schlucken trinken lassen: 0,1-0,2l Wasser. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

Schweiz: de Seite: 3 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Schweiz: de Seite: 4 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Massnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Zubereitungen Nicht mischen mit Säuren.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefässe, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

 Gegen äussere Einwirkungen schützen, wie Hohe Temperaturen, Frost, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

Geeignete Verpackung

Gewerbliche Verwendung: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte): Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Ausserhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Ken- nung	MAK- Wert. [ppm]	MAK- Wert [mg/ m³]	KZGW [ppm]	KZGW [mg/ m³]	Cei- ling-C [ppm]	Cei- ling-C [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
СН	Butyldiglykol (Die- thylenglykolmo- nobutylether)	112-34- 5	MAK	10	67	15	101			va	SUVA
EU	2-(2-Bu- toxyethoxy)etha- nol	112-34- 5	IOELV	10	67,5	15	101,2				2006 /15/ EG

Hinweis

Ceiling-C Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

KZGW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit

nicht anders angegeben)
MAK-Wert Schichtmittelwert (Grenzw

AK-Wert Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va als Dämpfe und Aerosole

Schweiz: de Seite: 5 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	DNEL	0,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	DNEL	1,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	akut - lokale Wir- kungen
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	DNEL	25 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	DNEL	87 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	DNEL	1.250 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	DNEL	25 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	DNEL	52 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	DNEL	1.650 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	DNEL	79 μg/cm²	Mensch, dermal	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	DNEL	15 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (priva- te Haushalte)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	PNEC	2,2 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süsswasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	PNEC	0,22 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	PNEC	43 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	PNEC	0,72 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	PNEC	0,074 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Süsswasser	kurzzeitig (einmalig)
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	PNEC	0,007 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)

Schweiz: de Seite: 6 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	PNEC	1,4 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	PNEC	0,604 ^{mg} /	Wasserorganismen	Süsswassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	PNEC	0,06 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Isotridecano- lethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	PNEC	0,1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	PNEC	0,24 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süsswasser	kurzzeitig (einmalig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	PNEC	0,024 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	PNEC	10 ^g / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	PNEC	0,917 ^{mg} /	Wasserorganismen	Süsswassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	PNEC	0,092 ^{mg} /	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	PNEC	7,5 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition (gewerbliche Verwendung)

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex

- Sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen: Vollmaske (DIN EN 136).

Schweiz: de Seite: 7 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	nicht relevant (Flüssigkeit)
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	>200 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))
pH-Wert	10,5 – 11,5 (20 °C)
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
Oxidierende Eigenschaften	keine
Dampfdruck	
Dampfdruck	32 Pa bei 25 °C
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,04 ^g / _{cm³}
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient	·
n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Gefahrenklassen gemäss GHS (physikalische Gefahren):

nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Mischbarkeit
Vollständig mit Wasser mischbar.

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

Schweiz: de Seite: 8 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2009

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	End- punkt	Wert	Spezies
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	oral	LD50	2.410 ^{mg} / _{kg}	Maus
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	dermal	LD50	2.764 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Ethylendiamintetraessigsäure, Te- tranatriumsalz	64-02-8	oral	LD50	1.913 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Isotridecanolethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Isotridecanolethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>1,6 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Isotridecanolethoxylat, Polymer, 5-20 EO	69011-36-5	dermal	LD50	5.960 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	oral	LD50	4.100 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	dermal	LD50	≥2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Schweiz: de Seite: 9 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

lst nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Schweiz: de Seite: 10 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Gemischte Siedlungsabfälle.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis (EU), Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

Produkt Code/ Abfallart: 19 09 99

Abfallverzeichnis (Schweiz)
Produkt VeVA- Code: 070799

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Schweiz: de Seite: 11 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäss REACH, Anhang XVII

Nr.	Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung
3	Beckenreiniger alkalisch		1907/2006/EC Anhang XVII
55	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	1907/2006/EC Anhang XVII
75	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol		2020/2081/EC Anhang XVII
75	Ethylendiamintetraessigsäure, Te- tranatriumsalz		2020/2081/EC Anhang XVII
75	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz		2020/2081/EC Anhang XVII
75	Isotridecanolethoxylat, Polymer, 5- 20 EO		2020/2081/EC Anhang XVII

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien		
	nicht zugeordnet		
Decopaint-Richtlinie			
VOC-Gehalt	C-Gehalt 8,08 %		
Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)			
VOC-Gehalt		0 %	

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Ethylendiamintetraessigsäure, Tetranatriumsalz		a)	

Legende

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend

Schweiz: de Seite: 12 / 14



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
2.3	Sonstige Gefahren: Ohne Bedeutung	Sonstige Gefahren	jα
2.3		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	jа
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	ja
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Es sind keine Daten verfügbar.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0, 1%.	jα
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften: Kein Bestandteil ist gelistet.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	jα

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 91/322/EWG und 2000/39/EG	
Acute Tox.	akute Toxizität	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen)	
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)	
Aquatic Chronic	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
Ceiling-C	Momentanwert	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	

Schweiz: de Seite: 13 / 14

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beckenreiniger alkalisch

Nummer der Fassung: GHS 7.0 (20.03.2023)

Ersetzt Fassung: GHS 6 (25.10.2021)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	schwer augenschädigend
Eye Irrit.	augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivillutflahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZGW	Kurzzeitgrenzwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland
MAK-Wert	Schichtmittelwert
MAK-Wert.	Schichtmittelwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	hautätzend
Skin Irrit.	hautreizend
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschliesslich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschliesslich für dieses vorgesehen.

Schweiz: de Seite: 14 / 14